



Stadt Gifhorn

Satzung der Stadt Gifhorn
über
die Erhebung von Verwaltungskosten
im
eigenen Wirkungskreis

(Verwaltungskostensatzung)

In Kraft getreten am 01.01.2024

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Gifhorn werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).

§ 3 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

1. ganz oder teilweise abgelehnt bzw.

2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Rechtsbehelfsgebühr nach Nr. 12 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens ein Viertel des vollen Betrages.

(3) Soweit dem Rechtsbehelf stattgegeben wird, sind die Kosten für den Rechtsbehelf entsprechend zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte (Anlage 1, Kostentarif Nr. 3.2.1),
2. Zeugnisse, Bescheinigungen und Beglaubigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Besuch von Schulen
 - b) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - c) Nachweise der Bedürftigkeit
3. Verwaltungstätigkeiten, die eine Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung in der z.Zt. geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
6. Amtshandlungen, die durch einen im Dienst der Stadt Gifhorn stehenden oder inzwischen ausgeschiedenen Beschäftigten oder Versorgungsempfänger veranlasst werden, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so haben die Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen haben die Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 35,-- € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Gebühren für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationsmitteln (IuK) z. B. für Telefon, Telefax und Internet,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Auszüge, Kosten für Fotokopien und andere Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 35,-- € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldner nach § 4 sind diejenigen, die den Rechtsbehelf eingelegt haben.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gifhorn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 01.01.2002 außer Kraft.

Gifhorn, *20.12.2023*

Stadt Gifhorn


Matthias Nerlich
Bürgermeister



Anlagen

Anlage 1**zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Gifhorn im eigenen Wirkungskreis (Kostentarife)**

| Tarif Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|------------------|--|------------------------------|
| A | Allgemeine Verwaltungskosten | |
| | | |
| 1 | Vervielfältigungen | |
| 1.1 | die mit Fotokopiergeräten oder ähnlichen Geräten in schwarz-weiß hergestellt werden | |
| 1.1.1 | bis zum Format DIN A 4 je Stück | 0,40 € |
| 1.1.2 | bis zum Format DIN A 3 je Stück | 1,20 € |
| 1.2 | mit Plottern für Formate größer DIN-A3 in einer Auflage | |
| 1.2.1 | bis zu max. 5 Stück je Seite | 2,00 € |
| 1.3 | die mit Fotokopierern oder ähnlichen Geräten in Farbe hergestellt werden | |
| 1.3.1 | bis zum Format DIN A 4 je Stück | 1,50 € |
| 1.3.2 | bis zum Format DIN A 3 je Stück | 3,00 € |
| 1.4 | Abgabe von Veröffentlichungen/Druckstücken | |
| 1.4.1 | Ortssatzungen, Abgabensatzungen und dergl. | |
| 1.4.1.1 | je Seite | 0,30 € |
| 1.4.1.2 | mindestens | 2,00 € |
| 1.4.2 | soweit bei inhaltlich umfangreichen Druckstücken (z.B. Produkt- bzw. Haushaltspläne, Konzepte, Jahresberichte u. ä.) keine Berechnung nach Tarif-Nr. 1.2 erfolgt, ist der Aufwand abzuschätzen und in Rechnung zu stellen. | 10,00 € bis 50,00 € |
| 1.4.3 | Abgabe auf Datenträger je Datenträger | 10,00 € |
| | | |
| 2 | Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise | |
| 2.1 | Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen | 4,00 € |
| 2.2 | Beglaubigung von Kopien und Vervielfältigungen, | |
| 2.2.1 | die Beschäftigte der Stadt Gifhorn selbst hergestellt haben je Seite | 4,00 € |
| 2.2.2 | Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder bei außergewöhnlichen Personal- oder Sachaufwendungen kann die Gebühr nach Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden, für die Dauer je angefangene Viertelstunde | Stundentarif lt. Anlage 2 |
| 2.4 | Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland | 8,00 € bis 30,00 € |
| 2.5 | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) | 3,00 € bis 200,00 € |

| Tarif Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|-----------|--|---|
| 3 | Akteneinsicht, Auskünfte, Aktenüberlassung und -versendung | |
| 3.1 | Gewährung von Akteneinsicht | |
| 3.1.1 | Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergl. - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in anderen Tarifnummern keine Gebühren vorgesehen sind – ausgenommen z. B. Nachbarbeteiligung in laufenden Genehmigungsverfahren nach NBauO | |
| 3.1.1.1 | ohne Anwesenheit von Mitarbeitenden | Stundentarif lt. Anlage 2 |
| 3.1.1.2 | mit Anwesenheit von Mitarbeitenden pro Fall, für die Dauer je angefangene halbe Stunde | Stundentarif lt. Anlage 2 min. 14,00 € |
| 3.2 | Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergl. | Stundentarif lt. Anlage 2 |
| 3.2.1 | mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist, für die Dauer je angefangene Viertelstunde | Stundentarif lt. Anlage 2 |
| 3.2.2 | schriftliche Auskünfte | |
| 3.2.2.1 | wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann | 4,00 € |
| 3.2.2.2 | wenn die Anfrage mit erheblichem Zeitaufwand verbunden ist, für die Dauer je angefangene Viertelstunde | Stundentarif lt. Anlage 2 |
| 3.3 | Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen | |
| 3.3.1 | Grundgebühr | 15,00 € |
| 3.3.2 | für die erste angefangene halbe Stunde | Stundentarif lt. Anlage 2 |
| 3.3.3 | für jede weitere angefangene Viertelstunde | Stundentarif lt. Anlage 2 |
| 3.3.4 | zusätzlich je angefangene Seite | 2,00 € |
| 3.3.5 | zusätzlich, wenn mit der Auskunft ein besonderer Aufwand (manuelles Zusammentragen von Daten) verbunden ist | 3,00 € bis 60,00 € |
| 3.4 | Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht | |
| 3.4.1 | für jede angefangene halbe Stunde | Stundentarif lt. Anlage 2 |
| 3.4.2 | für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben. | |

| Tarif Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|-----------|--|--|
| 3.5 | Aktenüberlassung und -versendung für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren je Akte (zuzüglich Porto) | 10,00 € |
| 3.6 | Informationen und Auskünfte nach Art. 13 bis 15 DSGVO | |
| 3.6.1 | Folgekopien bei Auskunftsrechten gem. Art. 15 Abs. 3 Satz 2 DSGVO | Vervielfältigungen lt. Tarif Nr. 1.1.1 ff. |
| 3.6.2 | Ausübung der Rechte des Betroffenen nach Art. 12 Abs. 5 Satz 2a) DSGVO | Stundentarif lt. Anlage 2 |
| | | |
| 4 | schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, Erklärungen (Niederschriften), Anträgen oder Einwendungen, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird | |
| 4.1 | je angefangene halbe Stunde | Stundentarif lt. Anlage 2 |
| 4.2 | Die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist hiervon ausgenommen | |
| | | |
| 5 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten | |
| | wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je nach Aufwand (insbesondere unter Beachtung des Stundentarifs aus Anlage 2) | 10,00 € bis 750,00 € |
| | | |
| 6 | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind | |
| | für jede angefangene halbe Stunde | Stundentarif lt. Anlage 2 |
| | | |
| B | Besondere Verwaltungskosten | |
| | | |
| 7 | Finanzverwaltung | |
| 7.1 | Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen | |
| 7.1.1 | für jede angefangene halbe Stunde | Stundentarif lt. Anlage 2 |
| 7.2 | Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken | 3,00 € |
| 7.3 | Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung | 10,00 € |
| 7.4 | Feststellungen aus Konten und Akten | |
| 7.4.1 | für die erste angefangene halbe Stunde | Stundentarif lt. Anlage 2 |
| 7.4.2 | für jede weitere angefangene Viertelstunde | Stundentarif lt. Anlage 2 |

| Tarif Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|-----------|---|---|
| 8 | Vermögens- und Bauverwaltung | |
| 8.1 | Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen | |
| 8.1.1 | bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages | 20,00 € |
| 8.1.2 | für jede weiteren angefangenen 5.000 € Der Höchstbetrag für die Gebühr beträgt höchstens 100 €. | 10,00 € |
| 8.2 | Löschungsbewilligungen zugunsten Grundpfandrechten Dritter | |
| 8.2.1 | bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages | 20,00 € |
| 8.2.2 | für jede weiteren angefangenen 5.000 € Der Höchstbetrag für die Gebühr beträgt höchstens 100 €. | 10,00 € |
| 8.3 | Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1 und 8.2 fallen | |
| 8.3.1 | je Erstausfertigung | 20,00 € bis 100,00 € |
| 8.3.2 | je Zweitausfertigung | 15,00 € |
| 8.4 | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB | 50,00 € |
| 8.5 | Abgabe von Bebauungsplänen, Stadtplänen und dergl. als schwarz-weiß-Kopie in Originalgröße | Pro Stück 50,00 € |
| 8.5.1 | für zeichnerische Ausarbeitungen oder Ergänzungen der Vervielfältigung je angefangene halbe Arbeitsstunde | Stundentarif lt. Anlage 2 |
| 8.5.2 | Abgabe von Mehrfarbdrucken je nach Größe und Anzahl der Druckfarben unter Berücksichtigung der Herstellungskosten | Je nach Aufwand mind. jedoch 60,00 € |
| 8.5.3 | Abgabe auf Datenträger, je Datenträger zusätzlich | 10,00 € |
| 8.6 | Genehmigungen, Gutachten, Negativatteste und Auskünfte des Fachbereiches Stadtentwicklung sowie Projektsteuerung in Fördergebieten | |
| 8.6.1 | Genehmigung eines Kaufvertrages | 1 v. Tausend des Kaufpr. (min. 50 €, max. 250 €) |
| 8.6.2 | Genehmigung einer Grundschuld oder Hypothek | 0,5 v. Tausend des Kaufpr. (min. 25 €, max. 125 €) |

| Tarif Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|-----------|--|------------------------------|
| 8.6.3 | Genehmigung eines Erbbaurechtes | 35 € bis 70 € |
| 8.6.4 | Negativattest | 35 € bis 70 € |
| 8.6.5 | Genehmigung eines schuldrechtlichen Vertrages | 25,00 € bis 250,00 € |
| 8.6.6 | Negativattest bei Bestellung einer Grundschuld für Sanierungsmaßnahmen | 10,00 € |
| 8.6.7 | Sanierungsgenehmigung für Vorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen | 25,00 € |
| 8.6.8 | Genehmigung zur vorzeitigen Entlassung aus dem Sanierungsgebiet | 70,00 € bis 140,00 € |
| 8.6.9 | Bei Versagung zu 8.6.1, 8.6.3, 8.6.5 und 8.6.8 wird die dort genannte Gebühr erhoben. | |
| 8.7 | Vergabe je Hausnummer | 50,00 € |
| 8.8 | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden | |
| 8.8.1 | je angefangene halbe Stunde in Anwesenheit von Mitarbeitenden einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle | Stundentarif lt. Anlage 2 |
| 8.8.2 | Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen. | |
| | | |
| 9 | Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nieders. Straßengesetzes | |
| 9.1 | je nach Aufwand | 10,00 € bis 150,00 € |
| 9.2 | Bescheinigung über die gesicherte Erschließung | 75,00 € |
| | | |
| 10 | Abwasserbeseitigung | |
| 10.1 | Entwässerungsgenehmigungen | |
| 10.1.1 | je untergeordnetem baulichen Objekt (z.B. Garagen, Carports, Anbauten, kleine Nebengebäude) und entwässerungstechnisch vergleichbaren Maßnahmen einschließlich eines Abnahmetermins | 45,00 € |
| 10.1.2 | je Ein- bzw. Zweifamilienhaus und entwässerungstechnisch vergleichbaren Maßnahmen einschließlich eines Abnahmetermins | 80,00 € |
| 10.1.3 | je Mehrfamilienhaus und entwässerungstechnisch vergleichbaren Maßnahmen einschließlich eines Abnahmetermins | 110,00 € |
| 10.1.4 | je gewerblichem und industriellem Gebäude und entwässerungstechnisch vergleichbaren Maßnahmen einschließlich eines Abnahmetermins | 130,00 € |
| 10.1.5 | für jeden Nachtrag 50% der Gebühr nach Tarif Nr. 10.1.1 - 10.1.4 | |
| 10.1.6 | bei erhöhtem Prüfaufwand zusätzlich je angefangene halbe Arbeitsstunde | Stundentarif lt. Anlage 2 |

| Tarif Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|-----------|--|------------------------------|
| 10.2 | Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang und Abnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde | Stundentarif lt. Anlage 2 |
| 10.3 | Eingangsbestätigungen für Bauanzeigen (NW) und Mitteilungen (SW) sowie Abnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde | Stundentarif lt. Anlage 2 |
| 10.4 | sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde | Stundentarif lt. Anlage 2 |
| 10.5 | Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben | |
| 10.5.1 | bei stadteigenem Personal je angefangene halbe Stunde | Stundentarif lt. Anlage 2 |
| 10.5.2 | bei Fremdleistungen in Höhe des Fremdrechnungsbetrages | |
| 10.6 | Sonstige Tätigkeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde | |
| 10.6.1 | Einsatz eines Saug- und Spülwagens | 28,00 € |
| 10.6.2 | Einsatz einer Kehrmaschine | 19,00 € |
| 10.6.3 | Einsatz eines Pkw | 6,00 € |
| 10.6.4 | Einsatz eines Radladers | 22,50 € |
| 10.6.5 | Einsatz eines sonstigen Sonderfahrzeuges | 11,00 € |
| 10.6.6 | Kamerauntersuchung | 31,00 € |
| 10.6.7 | Nebeluntersuchung | 14,00 € |
| | | |
| 11 | Wasserversorgung | |
| | Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung | 15,00 € |
| | | |
| 12 | Rechtsbehelfe | |
| | Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter <u>Anmerkung:</u> Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. | Stundentarif lt. Anlage 2 |
| | | |
| 13 | Nutzung der Trauorte | |
| | Ausschmückung und Nutzung der auswärtigen Trauorte | 80,00 € bis 150,00 € |
| | | |
| 14 | Öffentliche Sicherheit und Ordnung / Bürgerservice | |
| | Erfassung von biometrischen Daten am Self-Service-Terminal | 12,50 € |

Anlage 2

zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Gifhorn im eigenen Wirkungskreis (Kostentarife)

Sieht der Kostentarif vor, dass die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen ist, so ist als erforderlicher Zeitaufwand die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft für die Erbringung der Leistung benötigt wird. Soweit im Kostentarif nicht anderes bestimmt ist, sind **je angefangene Viertelstunde** erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

1. für an- und ungelernte Tarifbeschäftigte
der TVÖD-Entgeltgruppen E1 - E4
11,75 EUR

2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt
der Besoldungsgruppen A6 - A9
und
für Tarifbeschäftigte mit mind. 2-3-jähriger Berufsausbildung
der TVÖD-Entgeltgruppen E5 - E8
14,25 EUR

3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt
der Besoldungsgruppen A9 - A13
und
für Tarifbeschäftigte mit Bachelor-Abschluss / FH-Abschluss
der TVÖD-Entgeltgruppen E9 - E12
18,00 EUR

4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt
der Besoldungsgruppen A13 - A16
und
für Tarifbeschäftigte mit wiss. Hochschulstudium / Master-Abschluss
der TVÖD-Entgeltgruppen E13 - E15
22,25 EUR